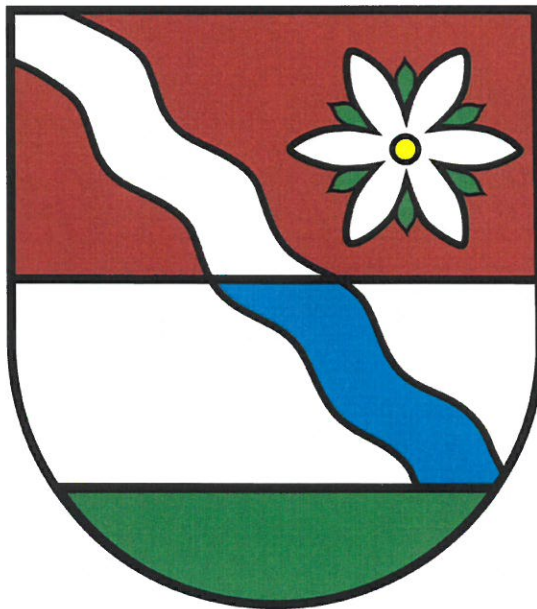


Gemeinde
Messen

Steuerreglement



Steuerreglement der Gemeinde Messen

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

b e s c h l i e s s t:

I. Steuerhoheit

- § 1** Die Gemeinde Messen erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II. Steuerpflicht

§ 2 Natürliche und juristische Personen

¹Der Gemeinde Messen gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8-10 und § 85 sowie § 250 des StG zu der Gemeinde besteht.

²Die Bürgergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal und Alt Messen sind von der Steuerpflicht befreit.

III. Steuerfuss

§ 3 1. Im allgemeinen

¹Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

²Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatsteuer abweichen.

§ 4 2. Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften

Die Gemeindesteuer von Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften (§ 99 und § 100 StG) beträgt 100 % der ganzen Staatssteuer.

IV. Steuerverfahren

§ 5 1. Steuerberechnung

¹Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

²Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 6 2. Einsprache und Rekurs

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Finanzverwaltung entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

§ 7 3. Verwirkung

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

§ 8 4. Gemeindesteuerregister

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können den Steuerpflichtigen sowie in ihrem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus. Die Höhe der Gebühr ist im Anhang 1 geregelt.

§ 9 5. Vertretung der Gemeinde im Steuerverfahren

¹ Die Finanzverwaltung vertritt, unter Vorbehalt von Absatz 2 hienach, die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt:

- a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Absatz 4 und § 123 StG);
- b) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Absatz 2 und § 131 StG);
- c) Veranlagungsmittelungen entgegenzunehmen (§ 148 Absatz 3 StG);
- d) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Absatz 2 StG);
- e) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG).

² In die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen:

- a) Einsprachen und Rekurse gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Absatz 1, § 155 Absatz 3, § 160 Absatz 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes;
- b) Geltendmachung von Ansprüchen auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerauscheidung (§ 146, § 251 Absatz 2 StG);

- c) Beschwerden gegen die Berechnung des Kostenanteils der Gemeinde durch das Kantonale Steueramt (§ 187 Absatz 4 StG);
- d) Stellungnahmen zu Steuererleichterungen (§ 6 Absatz 2 StG).

V. Steuerbezug

§ 10 1. Fälligkeit

- ¹ Die Steuern werden in der Regel in der Steuerperiode, je zu einem Drittel am 1. April, am 1. August und am 1. Dezember fällig (Vorbezug). Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag; wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.
- ² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, so wird von der Bezugsbehörde ein besonderer Fälligkeitstermin festgesetzt.
- ³ Die Steuer gemäss Schlussrechnung wird mit deren Zustellung fällig.
- ⁴ Wird der Steuerbetrag gemäss Vorbezugsrechnung vor Ablauf der Zahlungsfrist bezahlt, wird darauf ein Vergütungszins gewährt. Es gelten die vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen.

§ 11 2. Provisorischer und definitiver Steuerbezug

- ¹ Die Gemeindesteuern werden von der Finanzverwaltung bezogen.
- ² Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.
- ³ Provisorisch bezogene Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, werden nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung jedem Ehegatten je zur Hälfte angerechnet. § 13 Absätze 3 und 4 hienach sind sinngemäss anwendbar.
- ⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge zurückerstattet.

§ 12 3. Zahlung und Zinspflicht

- ¹ Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Säumige Steuerpflichtige sind zu mahnen. Die Höhe der Mahngebühr ist im Anhang 1 geregelt.
- ² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist an zu den vom Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinslich.
- ³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die der Zahlungspflichtige nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.
- ⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist die Betreibung einzuleiten.

§ 13 4. Rückerstattung und Rückerstattungszins

- ¹ Zuviel bezahlte, nicht geschuldete aber in Rechnung gestellte Steuern und Bussen werden von Amtes wegen zurückerstattet. Zurückzuerstattende Beträge werden zu den vom

Regierungsrat für die Staatssteuer festgelegten Bedingungen verzinst. Rechtskräftig festgesetzte Beträge gelten als geschuldet.

² Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

³ Sind Steuerbeträge, die für beide Ehegatten geleistet wurden, nach ihrer Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung zurückzuerstatten, erfolgt die Rückerstattung je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der zuständigen Bezugsbehörde bekannt gegeben haben.

⁴ Weist ein Ehegatte nach, dass er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Steuerbeträge für beide Ehegatten gemeinsam geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

§ 14 5. Sicherstellung

¹ Aus den in § 184 StG genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann der Zahlungspflichtige innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Artikel 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 15 6. Zahlungserleichterung

Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung, bei Bedarf nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 StG ist anwendbar.

§ 16 7. Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, kann der Gemeinderat die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen. Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln dem Gemeindepräsidium einzureichen.

² Werden die kantonalen Steuern auf Gesuch hin erlassen, dann werden die Gemeindesteuern auf Gesuch hin ebenfalls erlassen.

³ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Entscheid des Gemeinderates innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben.

⁴ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁵ Auf Erlassgesuche, die nach Zustellung des Zahlungsbefehls eingereicht werden, wird nicht eingetreten. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

⁶ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

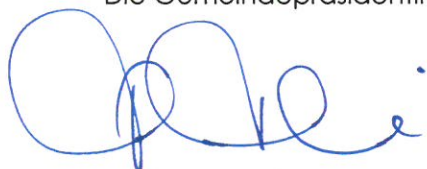
VI. Schlussbestimmung

§ 17 ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Finanzdepartement rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere die Steuerreglemente der bis zum 31. Dezember 2009 eigenständigen Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen sowie der Gemeinde Oberramsern.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 30. Juni 2010.

Die Gemeindepräsidentin:



Marianne Meister

Der Vize-Gemeindepräsident:



Bernhard Jöhr

Genehmigt vom Finanzdepartement am 6. August 2010

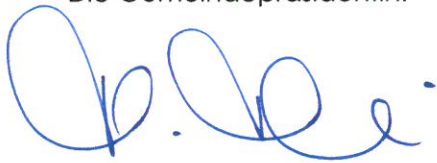
Anhang 1 zum Steuerreglement der Gemeinde Messen

Die Gebühren gemäss § 8 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 des Steuerreglementes betragen:

Steuerregistrauszug pro Steuerpflichtigen und Steuerperiode	Fr. 20.-
Mahngebühr	Fr. 20.-

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. Juni 2010.

Die Gemeindepräsidentin:



Marianne Meister

Der Vize-Gemeindepräsident:



Bernhard Jöhr